



WPV - Hilpertstraße 22 - 64295 Darmstadt

An das
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Unterabteilung 32

**WIRTSCHAFTSVERBÄNDE
PAPIERVERARBEITUNG
(WPV) e. V.**

Hilpertstraße 22
64295 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
E-Mail: info@wpv-ev.de

03. Februar 2011

Stellungnahme der Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V. zum BMELV-Verordnungsvorhaben

**„Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstände-
verordnung“ – Druckfarbenverordnung (Entwurf vom 14. Dezember 2010)**

Grundsätzliche Einschätzung

Die Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung (WPV) e.V. begrüßen grundsätzlich den Ansatz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Festlegung von Stoffen, die in Druckfarben bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden dürfen, sowie von Höchstmengen für den Übergang auf Lebensmittel (Positivliste).

Dieser Ansatz gibt den (überwiegend mittelständischen) Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Karton, Pappe und Folien die notwendige Orientierungshilfe und Rechtssicherheit bei der Herstellung gesundheitlich unbedenklicher Produkte.

Konstruktive Lösungsansätze zur Druckfarbenregulierung können der Verbesserung von Prozess- und Produktsicherheit sowie der Beurteilungsmöglichkeiten im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung dienen.

Dabei muss die bestehende Vielfalt der Verpackungs-Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben und es müssen praktikable Übergangsregelungen eingeräumt werden. Ungerechtfertigte Einschränkungen der Verwendbarkeit von Verpackungen bzw. Druckfarben müssen vermieden werden. Dies gilt beispielsweise für das vorgesehene Verbot von Nanomaterialien.

Es bestehen jedoch seitens der Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung Zweifel, ob eine rein nationale Druckfarben-Regulierung angesichts der Warenströme innerhalb der EU und der Importe aus Drittländern zielführend ist. Hier sollte eine EU-einheitliche Regelung auf Basis der EU-Rahmenverordnung 1935/2004 angestrebt werden.

Wie in der Begründung für den Verordnungsentwurf festgestellt wird, wurde im Rahmen eines vom BMELV geförderten Entscheidungshilfe-Projekts im April 2010 in Lebensmitteln, die in bedruckten Faltschachtelkartons verpackt waren, Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt. Als deren Quellen werden die bei der Bedruckung von Faltschachtelkartons verwendeten Druckfarben sowie wieder gewonnene Cellulosefasern, die als Rohstoff bei der Herstellung von Recyclingkarton verwendet werden, genannt.

Zur Vermeidung von Mineralölübergängen aus der erst genannten Quelle haben die Wirtschaftsverbände Papierverarbeitung gegenüber dem BMELV eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Branche zum Einsatz von mineralölfreien Druckfarben beim Verpackungsdruck übergeben.

Zu der zweiten Quelle hat das Umweltbundesamt in einer Stellungnahme vom 06. September 2010 festgestellt:

„Es gibt bestehende Verpflichtungen, auch für Zeitungsdrucker, nur für den Menschen unbedenkliche Farben einzusetzen. ... Auch Zeitungsdrucker unterliegen der Produktverantwortung gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sollten weiterhin, laut Selbstverpflichtungserklärung der AGRAPA, soweit wie möglich solche Druckfarben verwenden, die eine Verwertung des Papiers nicht behindern. ... Hier sind die Verleger und Drucker gefragt, auf alternative Druckfarben umzustellen.“

Dieser Auffassung schließt sich der WPV an.

Zu den Änderungen im Einzelnen nimmt der WPV wie folgt Stellung:

§ 2 - Geltungsbereich / Definitionen

Der Geltungsbereich bezieht sich ohne Ausnahme auf alle bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenstände. Es wird kein Unterschied zwischen Bedarfsgegenständen mit und ohne funktionelle Barriere gemacht. Die Einbeziehung jeglicher bedruckter Lebensmittelbedarfsgegenstände ist nicht gerechtfertigt. Bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände, bei denen eine Migration aus den Druckfarben in die Lebensmittel aufgrund der Beschaffenheit und Handhabung nicht möglich ist, sollten von der Verordnung freigestellt werden.

Die Definition von „Druckfarben“ ist unscharf und stellt nicht klar, ob z.B. Drucklacke einbezogen sind.

Zu den beiden Fragen bedarf es einer Klarstellung durch den Gesetzgeber.

§ 4(6/7) - Nanomaterialien

Der WPV kritisiert den Verwendungs-Ausschluss von „Nanomaterialien“ und deren Gleichstellung mit CMR-Stoffen. Eine gemeinschaftliche Definition und Regulierung von Nanomaterialien befindet sich noch in der Diskussion. Es besteht deshalb kein Grund für eine vorgreifende nationale und äußerst restriktive Regelung der Nanomaterialien.

Der Ausschluss der Verwendung von Nanomaterialien widerspricht außerdem dem Aktionsplan der Bundesregierung „Nanotechnologie 2015“. Im Rahmen dieses Aktionsplanes soll die Forschung auf dem Gebiet der Nanomaterialien und entsprechende Unternehmensgründungen gefördert sowie neue Kenntnisse aus Risikoabschätzungen und ökotoxikologischen Bewertungen der Nanomaterialien gewonnen werden. Es ist ein Widerspruch, dafür einerseits ein Finanzvolumen von 400 Mio. Euro bis 2015 vorzusehen und gleichzeitig die Verwendung von Nanomaterialien für Druckfarben zu verbieten. Hier sollten zunächst die Forschungsergebnisse abgewartet werden.

Das generelle Verbot von Nanomaterialien sollte deshalb gestrichen werden.

§ 8 Absatz 5 bis 7 - Migration

In Verbindung mit den einzelnen Stoffen werden – dem Konzept der EU-Kunststoffregelungen folgend – „spezifische Migrationsgrenzwerte“ (SMGs) festgelegt. Hierzu fehlt jedoch die Beschreibung der für die Festlegung der Migration von Druckfarben anzuwendenden spezifischen und amtlich anerkannten, validierten Migrationstestverfahren.

Dieses Fehlen macht die Anwendung der Druckfarbenverordnung in der Praxis unmöglich, da die Übereinstimmung der produzierten Packmittel mit den Regelungen der Verordnung im Rahmen der betrieblichen Qualitätsprüfung (Warenausgang) nicht überprüfbar ist.

§ 8a - Anzeige, Inventarliste

Die Hersteller von Lebensmittelbedarfsgegenständen verfügen nur eingeschränkt über Inhaltsangaben für Druckfarben und es ist ihnen unmöglich, in Erfahrung zu bringen, welche noch nicht inventarisierten Stoffe bei der Rezeptierung der Druckfarbe beim Druckfarbenhersteller oder deren Vorlieferanten verwendet wurden.

Eine entsprechende Meldepflicht kann von den Herstellern und hier insbesondere von den kleinen und mittelständischen Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen somit nicht erfüllt werden, sondern allenfalls von den Herstellern der Druckfarben bzw. den Herstellern der Komponenten für Druckfarben.

Hier sollte der Gesetzgeber das Prinzip der Stufenverantwortung berücksichtigen und die Meldepflichten nicht auf nachgelagerte Stufen übertragen.

Vielmehr sollte der § 8a den Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen ein Recht auf nicht abzuwendende Delegation der Meldepflicht auf die Druckfarbenhersteller bzw. deren Vorlieferanten einräumen.

Außerdem fehlen klare Regelungen des Meldeverfahrens, was in der Praxis zu Problemen führen kann.

§ 16(15) - Übergangsregelungen

Die vorgesehenen Übergangsregelungen, wonach ein kurzfristiges Inkrafttreten nach Erlass und ausschließlich der Abbau der Bestände von bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen vorgesehen ist, ist nicht akzeptabel. Zur Umstellung auf die neuen Regelungen und die vorgesehenen Druckfarbenlisten sind wesentlich längere Übergangsfristen notwendig. Der Grund hierfür liegt in den vorhandenen Materialbeständen auf allen Stufen der Lieferkette. Außerdem sind die in der Lebensmittelindustrie weit verbreiteten Wiederhol-Aufträge auf Übereinstimmung mit der neuen Regelung zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu spezifizieren.

Voraussichtlich entstehende Kosten

Es ist eine erhebliche Verursachung von Mehrkosten zu erwarten. Dazu gehören Kosten für Prüfungen, Spezifizierungen, GMP-Prozesse, Risikomanagement etc., die allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht näher quantifiziert werden können.

Dem WPV e.V. gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.(FFI), Frankfurt
- Verband der Bayerischen Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie e. V. (VBPV), München
- Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN), Berlin
- Verband der Hersteller selbstklebender Etiketten und Schmalbahnconverter (VsKE) e.V., Höchberg
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Bonn
- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt